

STATUTEN des Vereines

Österreichische Gesellschaft für Mittelalter- und Neuzeitarchäologie

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Mittelalter- und Neuzeitarchäologie“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 1190 Wien, Franz Klein-Gasse 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie in Fachwelt und Öffentlichkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten sind:
 - a) Exkursionen, Tagungen, Führung von Arbeitsgruppen mit Forschungsaufgaben, Ausgrabungen, Vorträge und Versammlungen;
 - b) Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen (Periodika und Monographien);
 - c) Führung eines Archivs;
 - d) Betrieb und Pflege einer Homepage oder sonstiger elektronischer Medien;
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationsverkauf;
 - c) Subventionen, Förderungen, Spenden und sonstige Zuwendungen
 - d) Erträge aus der Vermögensverwaltung.
- (4) Bei all diesen Tätigkeiten wird auf Folgendes Bedacht genommen:
 - a) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke ausgerichtet. Es werden nur jene Tätigkeiten ausgeübt, durch die die genannten Zwecke erreichbar sind.
 - b) Die Vereinstätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies zur Erfüllung der Zwecke unvermeidlich ist. Allfällige Überschüsse aus all den angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereines dienen.
 - c) Sofern Mitglieder Tätigkeiten für den Verein leisten, die über das Ausmaß der Ehrenamtlichkeit hinausgehen, können diese mit Beschluss des Vorstandes mit dem Verein verrechnet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen bzw. diese durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen. Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Personen, die die Vereinstätigkeit durch besondere finanzielle Zuwendung fördern (mindestens das Fünffache des gültigen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder (§ 7, Abs. 2)).
- (2) Ordentliche Mitglieder, die studierende Mitglieder und/oder Schüler*innen sind, zahlen einen jeweils von der Generalversammlung festzusetzenden niedrigeren Mitgliedsbeitrag. Auslandsmitglieder (ordentliche und studierende) zahlen einen leicht erhöhten Beitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 24 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11–13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14), der Beirat (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter der zuletzt angegebenen Adresse schriftlich (postalisch und/oder digital) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zu spezifischen Punkten der ausgesandten Tagesordnung der Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich (postalisch oder digital) vorliegen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die*der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung; sind beide verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Die Generalversammlung kann analog (in Präsenz) oder digital durchgeführt werden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern: der*dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, der*dem Sekretär*in und stellvertretenden Sekretär*innen, der*dem Kassier*in und stellvertretenden Kassier*innen, der*dem Schriftführer*in und stellvertretenden Schriftführer*innen.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Eine Vorstandssitzung wird von der*dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind beide verhindert, kann jedes Vorstandmitglied eine Vorstandssitzung einberufen. Die Vorstandssitzung kann analog oder digital durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt die*der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstandes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) des*der Nachfolger*in wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand einschließlich aller Stellvertreter*innen obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Stellvertreter*innen unterstützen das jeweilige Hauptmitglied des Vorstandes und sind – in Abstimmung mit dem Hauptmitglied – vollumfänglich mitwirkungsberechtigt. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Führung der laufenden Geschäfte, Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Für die Beratung besonderer wissenschaftlicher Aufgaben kann der Vorstand Vereinsmitglieder in den Beirat (§ 15) bestellen und gegebenenfalls entlassen.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die*der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Zu den Aufgaben gehören die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, die Führung des Vorsitzes in der Generalversammlung und im Vorstand; bei Gefahr im Verzug die Berechtigung, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zu regeln und selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die*der Sekretär*in hat die*den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (3) Der*dem Schriftführer*in obliegt die Protokollführung bei internen und öffentlichen Sitzungen sowie die Kommunikation mit der Vereinsbehörde.
- (4) Die*der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der*dem Vorsitzenden und einem der unter Abs. 2, 3 und 4 genannten Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15 Der Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand in wissenschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere in der Planung von Publikationen, Tagungen und Vorträgen.
- (2) Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereines.
- (3) Mitglieder des Beirats können befristet ehrenamtliche Funktionen innerhalb des Vereines übernehmen, die nicht durch die Statuten geregelt sind. Dazu zählt insbesondere das „Editorial Board“ zur inhaltlichen Qualitätskontrolle der Vereinspublikationen.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter*innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzende*n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung beider Streitteile. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere bestimmt sie eine Person, die die Abwicklung durchführt, und fasst einen Beschluss, wem diese Person – nach Abdeckung der Passiva – das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Vereinsauflösung binnen vier Wochen nach Vereinsauflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Das verbleibende Vereinsvermögen fällt bei freiwilliger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes an andere gemeinnützige Vereine oder Körperschaften, deren Vereinszweck ebenfalls die gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgt wie dieser Verein, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO.

Wien, am 11. 11. 2024



Mag. Dr. Manfred Lehner
Vorsitzender